

**Abschluss- und Wiederholungsprüfung 2018 im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r
Einstellungsjahr 2015**

Prüfungsbereich: Personalwesen

Lösungsskizze/Bewertungsbogen

Kenn-Nummer:				
	zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
1. Prüfungsthema: Arbeits- und Tarifrecht				
§§ - Angaben beziehen sich grundsätzlich auf die Regelungen des TVöD.				
<u>Aufgabe 1</u>				
1.1 a, c	2			
1.2 a	2			
1.3 c, e	2,5			
1.4 b	1,5			
(je richtige Antwort 0,5 P.)	(8)			
<u>Aufgabe 2</u>				
Rechtsgrundlage: § 26 I	1			
§ 26 II - Beschäftigter i. S. d. TVöD? Lt. SV (+)	1			
§ 26 I 2				
- Urlaubsanspruch entsprechend der Verteilung der Arbeitszeit in der Kalenderwoche	1			
- bei 5 Tage Woche (positiv unterstellt bei Vollbeschäftigung) 30 AT / Kalenderjahr	1			
Aber: Beendigung zum 31.07.2018	1			
§ 26 II Buchst. b - für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Abs.1	1			
30 AT: $12 \times 7 = 17,5$ AT, gerundet 18 AT (Rundung gem. § 26 I 4)	1			
	1			
Huber hätte tariflichen Anspruch auf 18 Arbeitstage Erholungsurlaub	1			
Gem. § 26 II gilt im Übrigen das BUrlG, wobei nach Buchstabe b) der § 5 BUrlG unberührt bleibt	1			
§ 5 I Buchst. c BUrlG (Umkehrschluss)	1			
Ausscheiden nach erfüllter Wartezeit in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres -> keine „Zwölftelregelung“	1			

Wartezeit § 4 BurlG: 6 Monate SV: 01.04.2017 -31.07.2018, Wartezeit erfüllt	3			
Ausscheiden in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres Ausscheiden zum 31.07.18 -> = 2. Jahreshälfte (+)	2			
Anspruch auf gesetzlichen Mindesturlaub nach § 3 I BurlG von 24 Werktagen bzw. bei einer Woche von 5-Arbeitstagen von 20 Arbeitstagen	2			
Anspruch für das Kalenderjahr 2018 nach dem TVöD 18 AT nach dem BUrlG 20 AT	1			
20 AT nach dem BUrlG für Herrn Huber „günstiger“ (§ 4 III TVG)	1 1 ZP			
Herr Huber hat für das Kalenderjahr 2018 (01.01.-31.07.) einen Urlaubsanspruch von 20 AT.	1 (22)			
<u>Aufgabe 3</u>				
➤ <u>Stufenzuordnung</u>				
§ 16 II 1 grunds. Stufe 1, ohne Vorliegen einschl. BE	1			
§ 16 II 2 – bei Vorliegen einschl. BE von mind. 1 Jahr - Einstellung in Stufe 2 (von mind. 3 Jahren Zuordnung zu Stufe 3)	1			
Einschlägige Berufserfahrung (BE)? Anlehnung an PE Nr. 1 zu § 16 II TVöD (Bund)	1			
Theuerkauf müsste über berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden Tätigkeit verfügen.	2			
Lt. SV seit 1. Januar 2018 im Haushaltsreferat beschäftigt. Zuvor vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 Haushaltsreferat EntgGr. 8 beim LVWA, einschl. BE ?	1			
Die zuvor ausgeübte Tätigkeit ist zumindest gleichartig, denn es ist gleichermaßen Tätigkeit im Haushalt.	1			
Sie ist auch gleichwertig, da sie ebenfalls mit der E 8 bewertet war.	1			
Damit verfügt Theuerkauf über berufliche Erfahrung in einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden Tätigkeit und somit über einschlägige Berufserfahrung von einem Jahr.	1			
§ 16 II 2 – bei Vorliegen einschl. BE von 1 Jahr -> Zuordnung zu Stufe 2	1			
Theuerkauf hätte demnach ab 01.01.2018 Anspruch auf ein Entgelt nach EntgGr. 8 / Stufe 2	1			

Anlage A (VKA) - monatliche Tabellenentgelt in der EntgGr. 8 Stufe 2

ab 01.01.2018: 2.808,91 EUR,

ab 01.03.2018: 2.890.09 EUR

➤ Nachzahlungsanspruch

1

Ausschlussfrist gem. § 37

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit von dem Beschäftigten schriftlich geltend gemacht wurden

1

1

Anspruch auf Nachzahlung schriftlich am 05.09.2018 geltend gemacht

1

Fälligkeit

2

Ansprüche auf Entgeltzahlung sind nach § 24 I 2 am Monatsletzten für den laufenden Kalendermonat fällig

Entgelt für Januar 2018 war zum 31.01.2018 fällig, so dass eine Nachzahlung des Differenzbetrages hätte bis zum 31.07.2018 geltend gemacht werden können (§ 187 Abs.1, § 188 Abs.2 erste Alt. BGB).

3

Für Februar hätte die Nachzahlung bis 31.08.2018 geltend gemacht werden müssen.

1

Theuerkauf hat seinen Anspruch erst am 05.09.2018 geltend gemacht. Es kann somit der Differenzbetrag von März bis August 2018 nachgezahlt werden.

2

Alle vorhergehenden Ansprüche sind verfallen.

1

Herr Theuerkauf hat somit Anspruch auf Nachzahlung des Differenzbetrages zwischen Stufe 2 und 1 für den Zeitraum März bis einschließlich August 2018.

1

Anlage A (VKA) - monatliche Tabellenentgelt in der EntgGr. 8

1

Stufe 1	Stufe 2	Differenzbetrag
---------	---------	-----------------

ab 01.03.2018: 2.656,52 EUR	2.890.09 EUR	233,57 EUR
-----------------------------	--------------	------------

1

6 Monate x 233,57 EUR = 1.401,42 EUR

1

Herr Theuerkauf hat Anspruch auf eine Nachzahlung des Entgelts in Höhe von 1.401,42 EUR.

1

(30)

2. Prüfungsthema: Beamtenrecht

Vermerk	Datum: 09.10.18	1		
Einstellung des Herrn Peter Lustig zum 01.08. 2019 zur Ableistung seines Vorbereitungsdienstes - LbGr. 1 zweites Einstiegsamt -		1		
Gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG handelt es sich bei der Einstellung des Herrn L. um die Begründung eines Beamtenverhältnisses, infolgedessen um einen Ernennungsfall. Die Aushändigung einer Ernennungsurkunde gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG ist daher zwingend.		2		
Gem. § 4 Abs. 4 a BeamtStG dient das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes (VD). Dieses wird auch in § 4 Abs. 1 LBG LSA sowie § 13 Abs. 2 LVO LSA bestätigt. Für Herrn Lustig ist das Ableisten eines VD und das Bestehen einer Laufbahnprüfung für den Erwerb seiner Laufbahnbefähigung gem. § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LVO LSA notwendig.		1		
Der § 16 Abs. 2 LVO LSA legt eine regelmäßige Dauer von 2 Jahren für seine Laufbahn fest.		1		
Die Dienstbezeichnung während des VD wird in § 13 Abs. 3 LVO LSA beschrieben. Hiernach führt er u.a. die Amtsbezeichnung seines Einstiegsamtes.		2		
Gem. § 13 Abs. 3 S. 1 LBG LSA ist das 2. Einstiegsamt der LbGr. 1 mit der Besoldungsgruppe A 6 bestimmt. Die Amtsbezeichnung ergibt sich aus § 20 S. 1 LBesG i.V.m. der Anlage 1 - BesO-A -.		2		
Hiernach trägt er in seiner Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung „Sekretär“.		0,5		
Des Weiteren muss gem. § 13 Abs. 3 LVO LSA der Zusatz „Anwärter“ angefügt werden.		1		
Letztendlich ist es üblich, seiner Dienstbezeichnung einen Hinweis auf seinen Dienstherrn voranzustellen (s.a. Anlage 1 - I 1 S. 3 Nr. 1 - des LBesG).		1		
Zusammengefasst lautet seine Dienstbezeichnung während des VD: „Stadtsekretäranwärter“.		1		
Der gesetzliche Mindestinhalt der zu fertigenden Ernennungsurkunde ergibt sich aus § 8 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BeamtStG.		2		
Aufgrund des festgestellten Ernennungsfalls und der Art des Beamtenverhältnisses müssen folgende Worte in die Urkunde übernommen werden: „unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf“		1		

Urkunde:	E.			
<p style="text-align: center;">Ernennungsurkunde</p> <p style="text-align: center;">Im Namen der Stadt Burgbach erkenne ich Herrn Peter Lustig unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Stadtsekretäranwärter</p>		1		
Burgbach, den 01.09.2019...		1		
<p>Wirbelwind Oberbürgermeister</p> <p style="text-align: right;">Dienstsiegel</p>		1,5		
Aushändigungsvermerk: 01.08.2019		1		
Empfangsbekanntnis: 01.08.2019				
I. A.		1		
Sachbearbeiter/in		(30)		
Zwischensumme:		90		
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:		10		
Summe:		100		

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	100,00		98,00	15	1 (sehr gut)
unter	98,00	bis	95,00	14	1 (sehr gut)
unter	95,00	bis	92,00	13	1 (sehr gut)
unter	92,00	bis	89,00	12	2 (gut)
unter	89,00	bis	85,00	11	2 (gut)
unter	85,00	bis	81,00	10	2 (gut)
unter	81,00	bis	77,00	9	3 (befriedigend)
unter	77,00	bis	72,00	8	3 (befriedigend)
unter	72,00	bis	67,00	7	3 (befriedigend)
unter	67,00	bis	62,00	6	4 (ausreichend)
unter	62,00	bis	56,00	5	4 (ausreichend)
unter	56,00	bis	50,00	4	4 (ausreichend)
unter	50,00	bis	44,00	3	5 (mangelhaft)
unter	44,00	bis	37,00	2	5 (mangelhaft)
unter	37,00	bis	30,00	1	5 (mangelhaft)
unter	30,00	bis	0,00	0	6 (ungenügend)